



Beitragsordnung des Vereins „Ukrainischer Verein in Niedersachsen e.V.“

§ 1 Allgemeines

1. Diese Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Laut § 13.3.f der Satzung wird diese durch die Mitgliederversammlung angenommen und kann nur durch die Mitgliederversammlung des Vereins geändert werden. Beschlüsse über die Änderung der Beitragsordnung gelten fortwirkend ab Datum der Beschlussfassung.
2. Beim Ausscheiden aus dem Verein erfolgt keine Rückerstattung bereits geleisteter Beiträge.

§ 2 Zahlungsweise und Fälligkeit

1. Die festgesetzten Beträge werden halbjährlich zum 1. Januar und zum 1. Juli des jeweiligen Jahres erhoben. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung können auch andere Fälligkeitsfristen und Termine festgelegt werden.
2. Die Beitragszahlung erfolgt grundsätzlich durch Lastschriftzug. Die Mitglieder sollen dazu eine entsprechende Kontodeckung bereitstellen und erteilen ihre Zustimmung unter Angabe ihrer Bankverbindung. Über jegliche Änderungen der Bankangaben sollen die Mitglieder den Verein rechtzeitig informieren.
3. Die Beiträge können auch in einzelnen Fällen auf Vereinskonto überwiesen werden. Die Mitglieder, die diese Regelung in Anspruch nehmen möchten, müssen das schriftlich oder per E-Mail formlos an Vorstand kommunizieren.

Mitglieder, die nicht am Lastschriftverfahren teilnehmen, entrichten ihre Beiträge bis spätestens zum 31. Januar und 31. Juli eines jeden Jahres auf das Beitragskonto des Vereins.

4. Barzahlungen sind nicht zulässig, können aber in Ausnahmefällen für einzelne Mitglieder nach Zustimmung vom Vorstand zugelassen werden.

§ 3 Beiträge

1. Folgende Beitragsarten sind festgelegt:
 - a. Einzelbeitrag – Grundbeitrag, der von einem ordentlichen Vereinsmitglied zu zahlen ist. Der Einzelbeitrag beträgt 60 Euro pro Jahr (30 Euro halbjährig). Eine 50 %-Beitragssenkung erhalten Auszubildende, Studenten sowie Harz IV-Empfänger bei Vorlage eines entsprechenden Nachweises. Beitragssenkung ist auch für Geringverdiener erlaubt. Diese muss schriftlich beantragt werden und vom Vorstand zugestimmt werden.
 - b. Familienbeitrag – zusammengelegter Beitrag für Familienangehörige. Familienbeitrag kann durch folgende Vereinsmitglieder beantragt werden:
 - a. Mitglieder, die sich in einer partnerschaftlichen Beziehung befinden;
 - b. Mitglieder, die nicht volljährige Kinder haben;
 - c. Mitglieder, die in einer eingetragenen Ehe sind;

Der Familienbeitrag beträgt 90 Euro pro Jahr (45 Euro halbjährig). Eine 50 %-Beitragssenkung erhalten studentische (Ehe-)Paare, Auszubildende sowie Familien, die Harz IV-Hilfe erhalten bei Vorlage eines entsprechenden Nachweises.

Beitragssenkung ist auch für Geringverdiener erlaubt. Diese muss schriftlich beantragt werden und vom Vorstand zugestimmt werden.

Die Zusammenlegung von Beiträgen erfordert die Zustimmung des Vorstands.

- c. Juristische Personen entrichten einen Mitgliedschaftsbeitrag in Höhe von 90 Euro pro Jahr (45 Euro halbjährlich).
 - d. Fördermitglieder zahlen Mindestbeitrag i. H. v. 125 Euro pro Jahr und können freiwillig höhere Förderbeiträge einzahlen. Ihre Fördersummen überweisen Fördermitglieder auf das Vereinskonto und nehmen am Lastschriftverfahren nicht teil.
 - e. Kinder und Jugendliche bis 18 Jahre sowie Schüler zahlen keine Beiträge.
2. Änderungen der persönlichen Angaben sind dem Verein schnellstmöglich mitzuteilen.
 3. Die Höhe der Beiträge wird durch den Beschluss der Mitgliederversammlung laut § 13.3.f der Satzung festgelegt.

§ 4 Sonstige Vergünstigungen

1. Mitglieder des Vereins erhalten Vergünstigungen bei Bildungs- und Kulturangeboten des Vereins. Jeweilige Rabatte müssen vom Vorstand rechtzeitig an die Mitglieder mitgeteilt werden.

§ 5 Vereinskonto

Bankverbindung UVN e. V.

Name: Ukrainischer Verein in Niedersachsen e. V.

IBAN: DE37251900010707504900

BIC (SWIFT-Code): VOHADE2HXXX